

- die Bedingungen, die unsere Gesellschaft geschaffen hat, damit die Jugendlichen ihre Initiativen beim Lernen, in der Berufsausbildung und in der Freizeit sinnvoll entfalten können, umfassend zu nutzen und weiter zu vervollkommen;
- bei ersten Anzeichen des Zurückbleibens einzelner Kinder und Jugendlicher in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung wirksam zu reagieren, negativen Erscheinungen und Rechtsverletzungen konsequent zu begegnen, deren Ursachen und begünstigende Bedingungen zu ergründen und durch eine überzeugende und verständnisvolle Arbeit mit den Jugendlichen und ihren Eltern zu überwinden.

Die Beschlüsse der Räte der Bezirke beruhen auf folgenden Grundsätzen:

1. Die Aufgaben zur Vorbeugung der Jugendkriminalität werden aus den Erfordernissen der sozialistischen Jugendpolitik abgeleitet und als deren untrennbarer Bestandteil verwirklicht. Die Erziehung der Jugend zu einem hohen sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtsein und zur bewußten, freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§ 6 des Jugendgesetzes) wird als Teil der gesamtgesellschaftlichen Bemühungen um die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten staatlich konzipiert und organisiert.

2. Unser sozialistischer Staat verwirklicht auf der Grundlage des Jugendgesetzes planmäßig die Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik. Sie widerspiegeln sich in den jährlichen Jugendförderungsplänen gemäß § 55 des Jugendgesetzes. Folgerichtig haben die Räte der Bezirke beschlossen, daß die Aufgaben der Rechtserziehung der Jugend in die Jugendförderungspläne aufzunehmen sind.

Im Beschluß des Rates des Bezirks Rostock wurden die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe beauftragt, Konzeptionen zur Rechtserziehung als Bestandteil der Jugendförderungspläne auszuarbeiten. Die örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, in ihren Rechenschaftslegungen vor den örtlichen Volksvertretungen über die Erfüllung der Jugendförderungspläne grundsätzlich auch zur Verwirklichung der Aufgaben der Rechtserziehung Stellung zu nehmen.

3. Die Aufgaben zur Vorbeugung der Jugendkriminalität und zur Rechtserziehung der Jugend sind in die Aufgaben der einzelnen Bereiche des Rates integriert. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler, der Berufsausbildung der Lehrlinge, der Förderung der Familien und der Sicherung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen werden von ihnen eigenverantwortlich Maßnahmen zur Vorbeugung der Jugendkriminalität und zur Rechtserziehung festgelegt und durchgesetzt.

Zugleich wird unter der Verantwortung des Rates auf ein enges Zusammenwirken der Ratsbereiche mit den Sicherheits- und Justizorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen orientiert. Die Beschlüsse der Räte berücksichtigen in ihren Festlegungen die vielfältigen bewährten Formen und Methoden der Zusammenarbeit, wie sie sich in den letzten Jahren herausgebildet haben. Die Koordinierung und Abstimmung der staatlichen Maßnahmen zur Vorbeugung der Jugendkriminalität mit den Sicherheits- und Justizorganen obliegt dem Stellvertreter für Inneres der Vorsitzenden der Räte.

Die von den Räten beschlossenen Maßnahmen haben vielfältige Aktivitäten der staatlichen Organe ausgelöst und die Zusammenarbeit mit der FDJ und den Gewerkschaften bei der Rechtserziehung der Jugend und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit gefördert. Durch eine planmäßige Kontrolle und Rechenschaftslegung sichern die Räte der Bezirke die Verwirklichung der beschlossenen Maßnahmen. In die Kontrolle werden auch die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen einbezogen.

Im Prozeß der Verwirklichung der von den Räten beschlossenen Maßnahmen zur Vorbeugung der Jugendkriminalität

und zur Rechtserziehung der Jugend tragen auch die Staatsanwälte Verantwortung. „Diese resultiert aus ihrer gesetzlichen Funktion, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen, die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung sowie die Bürger vor Gesetzesverletzungen zu schützen und den Kampf gegen Straftaten zu leiten. Diese Funktion schließt u. a. die Pflicht ein, die Ursachen und Bedingungen der Straftaten sowie die Ergebnisse ihrer Bekämpfung regelmäßig zu analysieren. Die daraus gewonnenen Erfahrungen und Schlußfolgerungen sind den verantwortlichen Leitungsorganen zu übermitteln, damit diese sie in ihrer Arbeit verwerten können.“ 13/

Eine wichtige Grundlage für das komplexe und koordinierte Vorgehen ist die regelmäßige analytische Einschätzung der Jugendkriminalität im Territorium. In vielen Bezirken ist es bewährte Praxis, periodisch die Wirksamkeit der Vorbeugungsmaßnahmen zu erörtern. Eine von den örtlichen Organen geschätzte Arbeit wird in dieser Hinsicht vor allem in den Bezirken Erfurt und Karl-Marx-Stadt geleistet. So werden von den Staatsanwälten dieser Bezirke seit langem halbjährlich bzw. jährlich sog. verdichtete Informationen erarbeitet. In ihnen wird anhand der Ergebnisse der Strafverfolgung über die wesentlichsten Ursachen und Bedingungen der Jugendkriminalität im Territorium informiert sowie auf die zu ihrer Verhütung erforderlichen Maßnahmen orientiert. Dabei werden Erfahrungen in der Vorbeugungsarbeit und bei der Rechtserziehung der Jugend ausgewertet. Diese Informationen versetzen die Räte der Bezirke und Kreise in die Lage, konkrete Schlußfolgerungen für ihre Verantwortungsbereiche zu ziehen. Derartige analytische Materialien der Staatsanwaltschaft sind für die örtlichen Räte eine wesentliche Hilfe bei der regelmäßigen Einschätzung der von ihnen beschlossenen Vorbeugungsmaßnahmen.

In zahlreichen Bezirken werden diese Informationen durch differenzierte analytische Materialien zu bestimmten Sachkomplexen ergänzt. Das trägt dazu bei, die notwendige Komplexität der behandelten Sachfragen zu erreichen und die Vorbeugungsaufgaben fest in den einheitlichen Leitungsprozeß der örtlichen Staatsorgane zu integrieren.

Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen der Volksbildung

In seinem Diskussionsbeitrag auf dem IX. Parteitag der SED hat der Minister für Volksbildung, Margot Honecker, ausgeführt:

„Wir können nicht nur, wir müssen in unserer Erziehungsarbeit davon ausgehen, daß die Masse unserer Jugend politisch engagiert und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, daß sie dem Weltgeschehen immer aufgeschlossen gegenübersteht und solidarisch handelt, daß sie danach strebt, für sich und die Gesellschaft etwas zu leisten. Erscheinungen von Bequemlichkeit, Desinteresse, mangelnder Hilfsbereitschaft, egoistischem Denken, die es noch gibt, erwachsen nicht gesetzmäßig aus der Entwicklung unserer Gesellschaft, und sie sind auch nicht das Typische. Es sind Erscheinungen rückständigen Denkens, überkommen noch und wiederbelebt aus der Existenz einer untergehenden Gesellschaft, denen wir in der Erziehung mit allem Ernst entgegenzutreten müssen. Hier hohe Anforderungen an die Jugend zu stellen, das ist nicht nur eine Aufgabe der Schule, sondern vor allem auch der Familie.“ 14/

Entsprechend dieser Orientierung nehmen die Organe der Volksbildung ihre Verantwortung für die Verhinderung und Überwindung des Zurückbleibens einzelner Kinder und Jugendlicher in ihrer Persönlichkeitsentwicklung wahr. Die Aufgaben auf diesem Gebiet sind Bestandteil der pädagogischen Leitungsprozesse in den Territorien und

13/ J. Streit, „Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, NJ 1973 S. 467.

14/ M. Honecker, in: Protokoll der Verhandlungen des IX. Parteitages der SED, Bd. I, Berlin 1976, S. 293.